

Klassische Promotion

Fakultätsinterne Standards der Fakultät für Mathematik für die Prüfungsphase (Stand 11.7.2018)

Die Standards basieren auf der Promotionsordnung (speziell §6 mit Anlage 6) sowie den Beschlüssen des Fakultätsrats Mathematik vom 10.7.2013 und 27.5.2015.

I. Zusammenfassung der Situation laut Promotionsordnung

Wesentlich für die klassische Promotionschrift ist der Charakter einer „geschlossenen wissenschaftlichen Arbeit“. Die Promotionsordnung (auch die alte Fassung vom 1. August 2001, in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 2. August 2010) erlaubt die Vorveröffentlichung von Teilen der Promotionschrift. Vorveröffentlichungen sind somit nicht *neueitsschädlich*, müssen aber (unter Bezugnahme auf das Promotionsverfahren) der Fakultät gegenüber angezeigt werden.

II. Fakultätsspezifische Ergänzungen

1. Charakter „geschlossene wissenschaftliche Arbeit“:
Die Entscheidung darüber, ob eine geschlossene wissenschaftliche Arbeit vorliegt, obliegt dem/der Betreuer/in.
2. Umgang mit Vorveröffentlichungen:
 - a) Die Nennung aller eigenen Vorabveröffentlichungen soll in der Einleitung der Promotionschrift erfolgen.
 - b) Eigene wissenschaftliche Veröffentlichungen dürfen – mit sowohl sprachlichen als auch inhaltlichen Veränderungen, sowie mit Ergänzungen und Auslassungen
 - in die Promotionschrift übernommen werden, sofern
 - dies im Einklang mit dem Charakter einer geschlossenen wissenschaftlichen Arbeit steht,
 - die zu grunde liegende Quelle benannt wird; dies betrifft auch geplante Vorveröffentlichungen, die noch „in Vorbereitung“ sind, und
 - der/die Doktorand/in an der Erstellung der übernommenen Abschnitte (sowohl bei der inhaltlichen Ausarbeitung als auch bei der endgültigen Formulierung) federführend war. Bei Teilen einer Veröffentlichung, auf welches dies nicht zutrifft, müssen die entsprechenden Ergebnisse mit eigenen Worten wiedergegeben werden.
 - c) Bei der Verwendung der eigenen Arbeiten ist die Quelle zu Beginn des entsprechenden Kapitels/Abschnitts anzugeben.

Formulierungsvorschlag: „Das Folgende weist große Übereinstimmung auf mit der Veröffentlichung [Quellenangabe].“ Zu benennen sind dabei der Titel der Arbeit, die Koautoren sowie der Stand der Veröffentlichung (z.B. „in Vorbereitung“, „eingereicht“, „angenommen bei [Journal]“). Falls die Arbeit online zugänglich ist (z.B. arXiv), so ist auf die aktuellste Version zu verweisen. Nach dieser Anzeige der eigenen Arbeit sind formal korrekte Zitate (Wörtlichkeit, Anführungszeichen, Quellenangabe etc.) nicht mehr nötig.

- d) Im Hinblick auf die Wahrung des Charakters der geschlossenen wissenschaftlichen Arbeit wird empfohlen, die Ergebnisse der aufgegriffenen Arbeiten an geeigneter Stelle zusammenzufassen, ohne dabei auf identische Formulierungen wie in Abstract/Einleitung der Quelle zurückzugreifen. Auch ist auf eine konsistente Notation zu achten.

III. Weitere Ergänzungen (gemeinsam für klassische und publikationsbasierte Promotion)

1. Verantwortliche in der Prüfungsphase der Promotion:

- Dissertation (formal und inhaltlich): Betreuer/in
- Bearbeitung des Promotionsantrags: Promotionsamt
- Einholen der Gutachten und Organisatin der mündlichen Prüfung: Vorsitzende/r der Promotionskommission
- Fakultätsinterne QS-Maßnahmen im Rahmen der PromO: Fakultätsrat

2. Definition Selbstplagiat:

Der Zitierleitfaden der TUM verweist auf eine Definition des Selbstplagiats des U.S. Department of Health and Human Services, The Office of Research Integrity:

- „In writing, self-plagiarism occurs when the authors reuse their own previously written work or data in a new written product without letting the reader know that this material has appeared elsewhere.“
- Der FR erkennt diese Definition als verbindlich an.

3. Verlagsrecht:

Werden Arbeiten in wissenschaftlichen Verlagen vorveröffentlicht, so geht typischerweise das Copyright an den Verlag über. In der Regel ist eine Verwendung als Teil einer Abschlussarbeit explizit erlaubt, diese rechtliche Prüfung obliegt aber dem/der Doktoranden/in. Es wird empfohlen, Verlage, die keine Nutzung im Rahmen einer Abschlussarbeit zulassen, als Publikationsorgan zu meiden.

4. Belehrung über gute wissenschaftliche Praxis:

Der Umgang mit der „guten wissenschaftlichen Praxis“ wird in der Betreuungsvereinbarung mit der TUM-GS geregelt.